



Merkblatt Nr. 18

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Datum: 23.11.2020

Referenz/Aktenzeichen: 2020-11-13/1 / kfp

Dokument und Version:

MB 18 20.12

Voraussetzungen für die Produktion von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20), der Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) sowie auf der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2019 (VpM-BLW, SR 916.202.1). Sie gelten für die Produktion von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen (ausgenommen Samen), welche als Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* in der VpM-BLW geregelt sind und für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass bestimmt sind.

Die aktuelle Liste der Wirtspflanzen dieses Quarantäneorganismus ist auch auf der Webseite des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) unter www.xylella.ch zu finden.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen bleiben vorbehalten.

Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem «Handbuch zum Pflanzenpass-System» des EPSD zu entnehmen (abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass).

2. Pflanzenpass- und Zulassungspflicht

Pflanzen und zum Anpflanzen bestimmte Pflanzenteile (ausgenommen Samen) dürfen nur mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden. Ausgenommen von dieser Pflanzenpasspflicht ist nur die direkte Abgabe an Privatpersonen, welche diese Pflanzen oder Pflanzenteile für ihren eigenen Gebrauch erwerben (d. h. nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden).

Betriebe, welche passpflichtige Waren in Verkehr bringen und dafür Pflanzenpässe ausstellen müssen, müssen dafür über eine Zulassung des EPSD verfügen. Der EPSD erteilt Zulassungen für das Ausstellen von Pflanzenpässen auf Gesuch hin (Gesuchformular abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass > Formulare).

Produzenten und Händler von Samen, Früchten, Schnittblumen und anderen Pflanzenerzeugnissen von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*, die nicht zur Weiterkultur oder zum Anpflanzen bestimmt sind, müssen keine Pflanzenpässe ausstellen und brauchen somit in Bezug auf diesen Quarantäneorganismus keine Betriebszulassung vom EPSD.

3. Amtliche phytosanitäre Kontrollen

3.1 Meldung der Produktion

Die Parzellen und andere Flächen, welche im Rahmen des Pflanzenpass-Systems für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, müssen jedes Jahr dem EPSD über die IT-Anwendung CePa gemeldet werden. Dabei müssen alle Pflanzenarten, die auf diesen Flächen produziert werden und auf der Liste der «anmeldepflichtigen Pflanzen» des EPSD aufgeführt sind (Liste abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Handel mit Pflanzenmaterial > Schweiz und EU > CePa), in CePa eingetragen werden.

Unter «Produktion» fallen auch Pflanzen, die mit dem Vorsatz der Erzielung einer zusätzlichen Wertschöpfung zugekauft und länger als eine Saison auf dem Betrieb gepflegt werden (Faustregel, Ausnahmen vorbehalten).

3.2 Kontrolle der Produktionsflächen

Amtliche phytosanitäre Kontrollen der für die Produktion von Wirtspflanzen genutzten Flächen werden grundsätzlich einmal pro Jahr durchgeführt. Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen bzw. -einheiten sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert.

Die Produktionsflächen müssen im Rahmen der amtlichen Kontrollen mindestens visuell auf verdächtige Symptome von *Xylella fastidiosa* untersucht werden. Bei verdächtigen Symptomen müssen Proben gezogen und gemäss internationalen Standards im Labor auf das Vorkommen des Bakteriums getestet werden.

Bei bestimmten Arten von Wirtspflanzen, die besonders sensitiv gegenüber *Xylella fastidiosa* sind, müssen im Rahmen der amtlichen Kontrollen zusätzlich zur visuellen Kontrolle in jedem Fall Proben nach einem vorgegebenen Probenahmeschema gezogen werden. Zu diesen sensitiven Wirtspflanzen gehören *Coffea*, *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb. Bei diesen Routineproben werden vom Bund 50 % der Kosten für die Labordiagnose dem Betrieb verrechnet (d. h. CHF 25 pro Art/Gattung).

4. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht der Produzenten

Zugelassene Betriebe müssen ihre Wirtspflanzen (beim Erwerb, auf den Produktionsflächen und vor dem Verkauf) regelmässig auf Symptome von *Xylella fastidiosa* kontrollieren. Bei Verdacht auf das Auftreten des Quarantäneorganismus muss der EPSD (Telefon +41 58 462 25 50, E-Mail: phyto@blw.admin.ch) so rasch wie möglich benachrichtigt werden. Es dürfen vor der Kontrolle durch einen vom EPSD befugten Experten keine befalls- bzw. krankheitsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden.

Nur Pflanzen, die von einem Pflanzenpass begleitet werden, dürfen vom Betrieb erworben werden. Zugelassene Betriebe müssen die Rückverfolgbarkeit aller passpflichtigen Waren sicherstellen.

Weitere Pflichten von für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen Betrieben sind dem «Handbuch zum Pflanzenpass-System» des EPSD zu entnehmen (abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass).

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Alfred Kläy
Für die Geschäftsleitung EPSD